

Satzung der Stadt Krefeld über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich Krefeld-Uerdingen vom 17.05.2021

[Krefelder Amtsblatt Nr. 22 | 21 vom 02.06.2021 \(Seite 260 ff\)](#)

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Schaffung zeitgemäßem Wohnraums und zur Sicherung der im Zusammenhang mit dem „Integrierten Handlungskonzept aus dem Jahr 2017“ stehenden Ziele, Handlungsfelder und möglichen Maßnahmenswerpunkten sowie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Stadtumbaugebietes Krefeld-Uerdingen steht der Stadt Krefeld in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung in Krefeld-Uerdingen umfasst die in der Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke bzw. deren Nachfolgeflurstücke oder Teile derselben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 2 als Bestandteil der Satzung rot umrandet dargestellt. Die vollständig innerhalb des Satzungsgebietes gelegenen Flurstücke sind blau, die teilweise innerhalb des Satzungsgebietes gelegenen Flurstücke sind grün eingefärbt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der Vollständig und teilweise innerhalb des Satzungsgebietes liegenden Flurstücke (Ordnungsziffer 6.051)

Anlage 2 Geltungsbereich der Satzung der Stadt Krefeld über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich Krefeld-Uerdingen (Ordnungsziffer 6.052)